

*mittel, Naturreichtümer, Produktions Stätten und Hinrichtungen Eigentum des Volkes sind und nicht im Privateigentum stehen dürfen.* Damit  
ARTIKEL 12 wird der Minimalumfang des Volkseigentums bestimmt. Das schließt nicht aus, daß auch andere Werte und Einrichtungen, die hier nicht genannt werden, z. B. kleinere Industriebetriebe, volkseigen sind. Doch ist an solchen, hier nicht ausdrücklich genannten Werten und Einrichtungen auch genossenschaftliches oder Privateigentum möglich und in der Praxis vorhanden.

Die Aufzählung im Absatz 1 umfaßt die Produktionsmittel und Einrichtungen, die der sozialistischen Gesellschaftsordnung in der Deutschen Demokratischen Republik das Gepräge geben. Die Frage, wessen Eigentum diese Produktionsmittel und Einrichtungen sind, entscheidet darüber, in wessen Händen sich die Kommandohöhen der Volkswirtschaft befinden. Das Volkseigentum an diesen materiellen Reichtümern der Gesellschaft ist die Grundlage für die zielstrebige und schnelle Weiterentwicklung unserer Gesellschaft, für die ökonomische und damit auch politische Machtstellung der werktätigen Menschen als bewußte Gestalter dieser Entwicklung, für den neuen schöpferischen Charakter der Arbeit und für die Sicherung der in der Verfassung verankerten politischen und sozialökonomischen Grundrechte der Bürger. Es bildet die Gewähr für die planmäßige Erhöhung des Volkswohlstandes und die ständige umfassende Stärkung der Deutschen Demokratischen Republik. Seine Fixierung in der Verfassung spiegelt den Sieg der sozialistischen Revolution auf dem Gebiet der Eigentumsverhältnisse wider. Die Aussagen des Absatzes 1 sind Abbild der gesellschaftlichen Wirklichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, ihrer gegebenen Eigentumsstruktur hinsichtlich der aufgezählten Produktionsmittel, Einrichtungen und gesellschaftlichen Reichtümer.

Volkseigentum sind alle Bodenschätze, sowohl bereits entdeckte und genutzte als auch diejenigen, die noch unentdeckt auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik lagern. Darunter werden wichtige mineralische Rohstoffe, wie Kohle, Erdöl, Erdgas, Erze und Salze, also solche Bestandteile der Erdkruste verstanden, deren Nutzung entscheidende Bedeutung für die Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik besitzt. Dagegen sind solche festen Teile der Erdkruste, die unter anderem als Baustoffe Verwendung finden können, wie gewöhnliche Kiese, Tone, Sande und gewöhnliche Festgesteine keine Bodenschätze im Sinne des Artikels 12. Damit findet die